



Versicherungsbedingungen für die Annullierungskosten- und Personenassistance-Versicherung

(Ausgabe-Datum: 01.03)

A Gemeinsame Bedingungen für die Annullierungskosten- und Personenassistance-Versicherung

A 1 Versicherte

Als Versicherte gelten alle Personen, die in der Buchungsbestätigung/im Vertrag des Reise- oder Transportunternehmens aufgeführt sind, und für welche die entsprechende Versicherungsprämie bezahlt wurde.

A 2 Verhalten im Schadenfall

Um Leistungen zu beanspruchen, muss bei Eintritt eines Schadenfalls die AXA unverzüglich benachrichtigt werden. Wird dies unterlassen, entfällt jegliche Leistungspflicht.

Sämtliche von der AXA angeordneten Massnahmen und Anweisungen sind zu befolgen. Die Buchungsbestätigung/der Vertrag sind in jedem Fall einzureichen.

A 3 Rechtsanwendung

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Bedingungen sind ein Bestandteil des Vertrags zwischen dem Reise- oder Transportunternehmen und der AXA. Der vollständige Vertrag, welcher im Schadenfall rechtlich verbindlich ist, kann dort eingesehen werden.

A 4 Meldestelle für Schadenfälle

AXA Winterthur
Service-Center
Postfach 357
8401 Winterthur
Telefon 0844 802 008
aus dem Ausland +41 844 802 008

A 5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder für den Versicherten hätten erkennbar sein müssen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch den Veranstalter bzw. die Transportunternehmung, auch infolge behördlicher Verfügung.
- Werden aufgrund eines versicherten Ereignisses aus der Personenassistance-Versicherung Transportkosten vergütet, entfällt der entsprechende Anspruch für das gleiche Ereignis aus der Annullierungskosten-Versicherung.

B Bedingungen für die Annullierungskosten-Versicherung

B 1 Versicherungsdauer

Die Versicherung beginnt am Tage der definitiven Buchung der Reise oder der Ferien und dauert bis zu deren Ende.

B 2 Versicherte Ereignisse

B 2.1 Unfall, Krankheit, Tod

- Der Versicherte verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Eine dem Versicherten nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.

B 2.2 Feuer, Elementar, Diebstahl, Wasser oder Streik

- Das Eigentum des Versicherten wird durch ein Elementarereignis, Feuer oder Wasser beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen.

- Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Streiks, Feuers oder wegen eines Elementarereignisses nicht oder verspätet angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

B 2.3 Andere Ereignisse im Ausland

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Erdbeben, vulkanischer Eruption, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand nicht oder verspätet angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

B 2.4 Verlust Arbeitsplatz

Der Versicherte verliert nach der Buchung der Reise oder der Ferien seinen Arbeitsplatz.

B 3 Versicherte Leistungen

B 3.1 Nicht-Antritt

Die AXA bezahlt die gemäss Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen geschuldeten Annullierungskosten inkl. Bearbeitungsgebühren.

B 3.2 Verspäteter Antritt

Die AXA bezahlt Umbuchungs- oder andere Mehrkosten, im Maximum bis zur Höhe des Arrangementpreises, um das ursprüngliche Reiseziel zu erreichen.

B 3.3 Vorzeitiger Abbruch

Die AXA bezahlt die gemäss Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen geschuldeten Annullierungskosten inkl. Bearbeitungsgebühren.

B 3.4 Nicht beanspruchte Leistungen

Fallen keine vertraglich geschuldeten Annullierungskosten an, bezahlt die AXA die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen.

C Bedingungen für die Personenassistance-Versicherung

C 1 Versicherungsdauer

Die Versicherung gilt während der Dauer der Reise oder der Ferien.

C 2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

C 2.1 Der Versicherte verunfallt, erkrankt oder stirbt

- Rettungs- und Suchkosten
Die AXA bezahlt die notwendigen Rettungs- und Suchkosten. Die Suchkosten sind pro Versicherten auf max. CHF 10000.- beschränkt.
- Transport- und Transportmehrkosten
Die AXA bezahlt die notwendigen Transportkosten zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Können die Reise oder die Ferien abschliessend nicht fortgesetzt werden, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse, sofern sie ärztlich angeordnet ist. Die AXA übernimmt auch die Kosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung. Ist eine Fortsetzung der Reise oder der Ferien möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis max. CHF 1000.- pro Versicherten.
- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten
Muss der Versicherte einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder eine besser geeignete Unterkunft beziehen, bezahlt die AXA die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis max. CHF 1000.- pro Versicherten. Spitalkosten werden dabei keine übernommen.

C 2.2 Eine dem Versicherten nahestehende Person oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt

- Rückruf- und Transportmehrkosten
Die AXA bezahlt die Rückrufkosten und die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder der Ferien möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis max. CHF 1000.- pro Versicherten.
- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten
Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 1000.- pro Versicherten.

C 2.3 Das Eigentum des Versicherten wird durch ein Elementarereignis, Feuer oder Wasser beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen

- Rückruf- und Transportmehrkosten
Die AXA bezahlt die Rückrufkosten und die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder der Ferien möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis max. CHF 1000.- pro Versicherten.
- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten
Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 1000.- pro Versicherten.

C 2.4 Die Reise oder Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Streiks, Feuers oder wegen eines Elementarereignisses nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden

- Transportmehrkosten
Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 1000.- pro Versicherten für die Fortsetzung der Reise oder der Ferien.

- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten
Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 1000.- pro Versicherten.

C 2.5 Die Reise oder Ferien können im Ausland gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Erdbeben, vulkanischer Eruption, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

- Transportmehrkosten
Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 1000.- pro Versicherten für die Fortsetzung der Reise oder der Ferien.
- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten
Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 1000.- pro Versicherten.

C 3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Mannschaftswettkämpfen oder dem Training dazu.